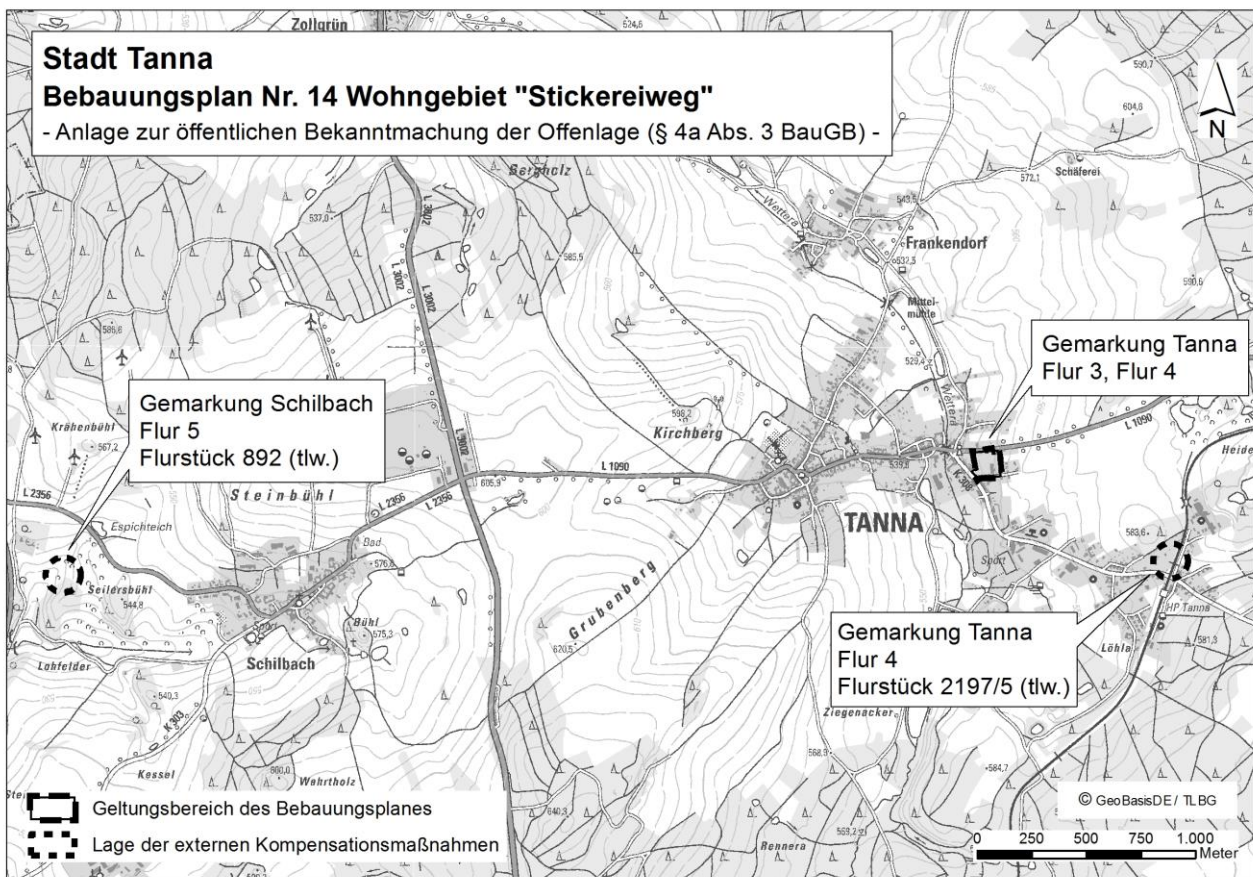




Bebauungsplan Nr. 14 Wohngebiet „Stickereiweg“

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes - Bebauungsplan Nr. 14 Wohngebiet „Stickereiweg“ der Stadt Tanna gemäß § 4a (3) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Tanna hat in seiner 40. Sitzung am 28. März 2019 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 Wohngebiet "Stickereiweg" in der Fassung vom 04. März 2019 in der nunmehr festgelegten Abgrenzung (s. Anlage) und die dazugehörige Begründung mit Anlagen gebilligt und zur Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.



Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und den ergänzenden Unterlagen (Umweltbericht, Bestandskarte – Biotoptypenkarte, Ergebnissen der orientierenden Altlastenuntersuchung und Lageplan der externen Kompensationsmaßnahmen) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Entwurfsbeteiligungen (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) liegen in der Zeit vom

Dienstag, den 23. April 2019, bis einschließlich Freitag, den 24. Mai 2019

in der Stadtverwaltung Tanna - Bauamt / Liegenschaften (Zimmer 1.05) - Markt 1, 07922 Tanna, während der Dienststunden

Montag	8.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

und außerhalb der Dienststunden nach Terminlicher Vereinbarung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich aus. Unter den Internetseiten der Stadt Tanna (www.stadt-tanna.de) sowie der GÖL mbH (www.goel.de) werden die Planunterlagen zum 2. Entwurf gem. § 4a (4) BauGB zur Einsichtnahme bereit gestellt. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Stadt Tanna unmittelbar südlich der Landesstraße L 1090 (Dr. Karkosch-Straße).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Umweltbericht mit einer Bestandsbeschreibung und Bewertung des gegenwärtigen und des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung sowie einer naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbewertung,

Biotoptypenkarte (als Anlage 1 zum Bebauungsplanentwurf) mit einer Darstellung der derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich und im direkten Umfeld des Plangebietes,

Lageplan der externen Kompensationsmaßnahmen (als Anlage 2 zum Bebauungsplanentwurf),

Orientierende Altlastenuntersuchung (als Anlage 3 zum Bebauungsplanentwurf) zur Feststellung, dass keine Altlasten im Bereich des ehemaligen Stickereibetriebes vorliegen.

Die vorliegenden Stellungnahmen zu den bisher vorgelegten Planungsunterlagen aus den frühzeitigen Beteiligungen (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) beziehen sich auf die folgenden Umweltbelange:

Naturschutz / naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbewertung

Stellungnahme des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 11.07.2017 mit dem Hinweis, dass die bisherigen Festsetzungen zu Pflanzungen sowie die vorgesehenen Verkehrsflächen (Vermeidungsgebot) hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu überprüfen sind.

Stellungnahme des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 11.07.2017 mit Vorschlägen für die erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.

Bodenschutz

Stellungnahme des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 11.07.2017 mit dem Hinweis, dass die Angaben zur Altlastenuntersuchung allgemein verständlich zu halten sind und im Bereich der Flächen mit einer Überschreitung der Prüfwerte ein Bodenaustausch erforderlich ist.

Entsprechend den vorliegenden Stellungnahmen ist von keinen Beeinträchtigungen der Belange der Denkmalpflege, der Wald- und Landwirtschaft, des Bergbaus sowie des Wasser- und Immissionsschutzes auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tanna, den 04. April 2019

gez.
Marco Seidel
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Aushang am:

durch:

Abhang am:

durch: